

Möglichkeiten eines Lehrgangs- und/oder Schulwechsels

nach von		MPL (int)	ATPL (int)	ATPL (mod)
MPL (int)	In Theorieausbildung	<ul style="list-style-type: none"> Schulwechsel analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) 	<ul style="list-style-type: none"> Schulwechsel und individuelles Ausbildungsprogramm analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) **) 	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel nur möglich, wenn ein PPL (A) vorhanden ist Schulwechsel und individuelles Ausbildungsprogramm analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) Ausbildungsfrist = Beginn der MPL Ausbildung + 18 Monate
	Theorieausbildung bestanden		<ul style="list-style-type: none"> Schulwechsel und individuelles Ausbildungsprogramm analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) **) Die bestandene MPL-Theorieprüfung gilt als bestandene ATPL-Theorieprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> Eine Anrechnung der bestandenen MPL Theorie ist gemäß FCL.035 b) (1) unter Beachtung der gemäß FCL.025 c) festgelegten Gültigkeitszeiträume möglich.
	In Praxisausbildung		<ul style="list-style-type: none"> Schulwechsel und individuelles Ausbildungsprogramm analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) Die bestandene MPL-Theorieprüfung gilt als bestandene ATPL-Theorieprüfung <p>Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anrechnung späterer Phasen nur sehr begrenzt möglich ist, da sich die beiden Ausbildungsgänge im weiteren Verlauf stark unterscheiden. **)</p>	<ul style="list-style-type: none"> CB-IR: Absolvierte Ausbildungszeiten können ggf. in geringem Umfang angerechnet werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die gesamte Instrumentenflugausbildung in einer MP-OPS Umgebung stattgefunden hat. (vgl. hierzu auch FCL.405.A, Absatz c)). Ob Teile der absolvierten Ausbildung angerechnet werden, und wenn ja wieviel, entscheidet die aufnehmende ATO nach einem Eingangsassessment. CPL: Für den CPL kann keine Ausbildung angerechnet werden, da die spezifischen Ausbildungsinhalte des CPL nicht im MPL Lehrgang enthalten sind (vgl. dazu auch FCL.325.A b)) MEP: Für die MEP Ausbildung ist aufgrund des geringen Lehrgangsumfangs und der Tatsache, dass eine Neuorientierung von MP-OPS auf SP-OPS stattfinden muss, keine Anrechnung möglich. MCC: Anrechnungen aus evtl. vorhergehenden Kursen sind im MCC-Lehrgang rechtlich nicht vorgesehen. <p><u>Hinweis:</u> Bitte beachten Sie die Eingangsvoraussetzungen gemäß Anlage 3 Abschnitt E Nr. 3. Die Voraussetzungen beschreiben Flugzeiten, das schließt Zeiten im FNPT nicht mit ein.</p>

von \ nach		MPL (int)	ATPL (int)	ATPL (mod)
ATPL (int)	In Theorieausbildung	n/a	<ul style="list-style-type: none"> Schulwechsel gemäß Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) Fristen aus dem vorherigen Lehrgang gelten weiter 	<ul style="list-style-type: none"> Wechsel nur möglich, wenn ein PPL (A) vorhanden ist Schulwechsel und individuelles Ausbildungsprogramm analog zu Anlage 3 Nr. 2 Teil-FCL*) Ausbildungsfrist = Beginn der ursprünglichen ATPL Ausbildung + 18 Monate
	Theorieausbildung bestanden			<ul style="list-style-type: none"> Eine Anrechnung der bestandenen ATPL Theorie ist gemäß FCL.035 b) (1) unter Beachtung der gemäß FCL.025 c) festgelegten Gültigkeitszeiträume möglich.
	In Praxisausbildung			<ul style="list-style-type: none"> CB-IR: Absolvierte Ausbildungszeiten können im rechtlichen Rahmen angerechnet werden. D.h. bis zu 30 h, je nach Einschätzung der aufnehmenden ATO. CPL & MEP: Erflogene Zeiten können auf die notwendige Gesamtflugerfahrung und teilweise auch auf Flugerfahrung als PIC (Alleinflugzeiten) angerechnet werden. Eine Anrechnung auf die Ausbildungszeiten des Kurses gem. FCL.315 bzw. FCL.725.A a) sowie Anlage 6 Abschnitt Aa Nr. 10 ist rechtlich nicht vorgesehen. MCC: Anrechnungen aus evtl. vorhergehenden Kursen sind im MCC-Lehrgang rechtlich nicht vorgesehen.

*) Ein Schul-/ Lehrgangswechsel ist nur möglich, wenn durch die aufnehmende ATO ein individuelles Ausbildungsprogramm erstellt und dem LBA zur Genehmigung vorgelegt wird.

**) Die Ausbildungsfrist des integrierten ATPL-Lehrgangs beginnt beim Wechsel MPL => ATPL(int) mit Beginn der ursprünglichen MPL Ausbildung (Ende der Ausbildungsfrist daher Beginn der MPL Ausbildung + 36 Monate)

Hinweise:

- Inhaber einer MPL können gem. FCL.325.A ihre Rechte auf die Rechte einer CPL(A) erweitern.
- Schüler (m/w/d) in der integrierten Ausbildung haben gemäß Teil-FCL, Anlage 3 Abschnitt A Nr. 5 die Möglichkeit bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Prüfung der Theoriekenntnisse und eine praktische Prüfung für eine Lizenz mit geringeren Rechten und eine IR zu stellen, wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.